



Vertrag zur Nutzung der Räumlichkeiten auf der Tennisanlage des TC Trittenheim

1. Vertragsparteien

Zwischen dem Tennisclub Trittenheim e.V., Am Kreuzweg 4, 54349 Trittenheim (**Vermieter**)

und

(Mieter_in)

vertreten durch:

Vor- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Wohnort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter_in die folgenden Räumlichkeiten, die sich auf dem Gelände der Tennisanlage des Vermieters befinden:

- Clubhaus mit angrenzendem Abstellraum und Toilette
- Terrasse (01.04.-31.10.)

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand und mit dem dort vorhandenen Mobiliar sowie Einrichtung an den Mieter.

Der/die Mieter_in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Tennisplätze nicht gestattet ist.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____, um _____ Uhr und endet am _____, um _____ Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

3. Nutzungsbedingungen

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen gültig. Der/die Mieter_in erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer_innen an.

Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der/die Mieter_in erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die Räumlichkeiten zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

4. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird folgendes pauschales Entgelt erhoben:

- Mitglieder des Tennisclub Trittenheim e.V. 80,00 Euro
- Nicht-Mitglieder im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. 150,00 Euro
- Nicht-Mitglieder im Zeitraum vom 01.11. – 31.03. 200,00 Euro

Der o.g. Betrag ist vor Veranstaltungsbeginn bei dem/der Vereinsvorsitzenden, Kassierer_in oder Schriftführer_in in bar zu begleichen. Alternativ ist eine Überweisung auf das folgende auf den Vermieter lautende Konto mit der IBAN DE38 5606 1472 0005 1111 21 bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu überweisen.

5. Pflichten des/r Mieter_in

Der/die Mieter_in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der/die Mieter_in kann den Raumnutzungsvertrag bis zu 2 Wochen vor dem o.g. Veranstaltungszeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.

Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu 2 Wochen vor dem o.g. Veranstaltungszeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die Mieter_in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter_in die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

6.3 Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches, zu denen der/die Mieter_in nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, können seitens des Vermieters Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen den derzeit geltenden Datenschutzvereinbarungen und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Mit der Unterschrift erklären sich beide Vertragsparteien mit denen in diesem Vertrag und den Nutzungsbedingungen genannten Bestimmungen einverstanden.

Vermieter

Mieter

Als Vertragsbestandteile wurden ausgehändigt:

- Nutzungsbedingungen

Anlage: Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Sie werden jedem/jeder Mieter_in vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. Grundsatz der Neutralität

Der/die Mieter_in versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung keine konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda zu betreiben und keine Veranstaltung auszurichten, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist.

2. Mitteilungspflicht des Mieters

Der/die Mieter_in ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages und der Nutzungsbedingungen auch bei den Teilnehmer_innen zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Nutzungsbedingungen und den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

3. Nutzung der Räume

3.1. Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter_in eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

3.2. Der/die Mieter_in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter_in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er/Sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer_innen verursacht werden, auch dann, wenn dem/die Mieter_in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann.

3.3. Der Vermieter weist darauf hin, dass die Räumlichkeiten in der Nähe eines Wohngebietes liegen und bittet daher während der Veranstaltung um eine angemessene Lautstärke (vor allem zu vorgerückter Stunde) aus Rücksicht auf die Anwohner.

4. Haftung

4.1. Haftung der/des Mieter_in

Der/die Mieter_in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die Mieter_in sie von allen Ansprüchen frei.

4.2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der/die Mieter_in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem/der Mieter_in eingebrachte Gegenstände.